Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE _____

zu TO.-Pkt. _____

interne Nummer **XIII/0508/V**

Eitorf, den 16.08.2011

Amt 60.1 - Bauverwaltung, Planung, Umwelt, Liegenschaften

Sachbearbeiter/-in: Michaela Straßek-Knipp

_____ i.V. _____
Bürgermeister Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Ausschuss für Planung, Umwelt und Erneuerbare Energien	06.09.2011
Rat der Gemeinde Eitorf	19.09.2011

Tagesordnungspunkt:

Bundesförderprojekt "Natur- und Kulturlandschaft zwischen Siebengebirge und Sieg" (Chance Natur)
hier: Beantwortung des in der Sitzung des APUE am 28.06.2011 eingereichten Fragenkataloges der FDP-Fraktion Eitorf zum Naturschutzgroßprojekt und Grundsatzbeschluss zur Teilnahme der Gemeinde Eitorf am Förderprojekt unter Berücksichtigung der Verwaltungsvereinbarung

Beschlussvorschlag:

1. Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Erneuerbare Energien nimmt das Schreiben des Rhein-Sieg-Kreises vom 20.7.2011 mit der Beantwortung des Fragenkataloges zur Kenntnis.

2. Er empfiehlt dem Rat der Gemeinde Eitorf zu beschließen:

   a) Der Beteiligung der Gemeinde Eitorf am Bundesförderprojekt Chance Natur für den Rhein-Sieg-Kreis wird grundsätzlich zugestimmt. Es wird vorausgesetzt, dass die Gemeinde Eitorf Mitglied der projektrelevanten Arbeitsgruppe wird, die ihr Gebiet betreffende Planung sowie die Entwicklung konkreter Maßnahmen in enger Abstimmung mit ihr erfolgen und bestehende raumplanerische Absichten der Gemeinde im Bereich des vorläufigen Kerngebiets 4 (Krabach – südlich/nördlich K 27) nicht beeinträchtigt werden. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt partnerschaftlich und ausschließlich auf dem Prinzip der Freiwilligkeit.
   b) Die Gemeinde Eitorf wird sich an der Finanzierung des zu erbringenden Anteils des Projektträgers beteiligen, indem dieser Anteil in Höhe von 10% der Projektkosten zur einen Hälfte vom Rhein-Sieg-Kreis und zur anderen Hälfte gemeinsam von den beteiligten Städten und Gemeinden erbracht wird. Die Aufschlüsselung auf die einzelnen Städte und Gemeinden und weitere Einzelheiten sind Gegenstand der beigefügten Verwaltungsvereinbarung.

Begründung:

Die Beteiligung an dem Projekt ist kein Geschäft der laufenden Verwaltung. Gemäß § 41 Abs. 1 GO ist daher der Rat für die Entscheidung und der APUE gemäß § 8 Abs. 2 a) bzw. c) ZustO für die Vorberatung zuständig. Auf die Behandlung des Themas in den Sitzungen vom 22.03. und 28.06.2011 wird Bezug genommen.

1. Beantwortung des Fragenkataloges der FDP-Fraktion

In der Sitzung des Ausschusses für Planung, Umwelt und Erneuerbare Energien am 28.6.2011 überreichte die FDP-Fraktion der Verwaltung einen Fragenkatalog zum Bundesförderprojekt „Chance Natur“ mit der Bitte um Beantwortung durch die Gemeinde bzw. den Rhein-Sieg-Kreis. Gemäß Fragenkatalog richten sich mit Ausnahme der Fragen 6.13 – 6.15 alle an den Rhein-Sieg-Kreis. Die Verwaltung hat den Fragenkatalog weitergeleitet und mit Schreiben vom 20.7.2011 hat der Rhein-Sieg-Kreis geantwortet (**Anlage 1 und 2** zur Vorlage).

Zu Fragen 6.13 und 6.14: Der Verwaltung ist die Zielsetzung des Förderprogramms, die Kerngebiete der Projektflächen bis zum Ende der jeweiligen Projektlaufzeit als Naturschutzgebiete zu sichern, um ihnen einen rechtlich verbindlichen Schutzstatus zu verleihen, bekannt. Dabei ist indes folgendes zu beachten:

Die Kerngebiete stehen noch nicht fest; die Verwaltungsvereinbarung (Anlage 3) spricht in § 1 vom „Stand September 2010, Änderungen möglich“. Ihre Festlegung kann nach § 2 Abs. 3 der Verwaltungsvereinbarung (Anlage 3) nur in enger Abstimmung mit allen Partnern der Vereinbarung und im Einvernehmen mit der jeweils räumlich betroffenen Kommune erfolgen.

Alternativ zur Sicherung als Naturschutzgebiete können in Abstimmung mit dem Bundesamt für Naturschutz auch andere Instrumente zur langfristigen Absicherung der Naturschutzziele eingesetzt werden, sofern sie qualitativ gleichwertig sind. Die Unterschutzstellung einzelner Teile von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG) kann unterbleiben, soweit nach anderen Rechtsvorschriften und gebietsbezogener Bestimmungen des Landesrechts, nach Verwaltungsvorschriften, durch die Verfügungsbefugnis eines öffentlichen oder gemeinnützigen Trägers oder durch vertragliche Vereinbarungen ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist (§ 32 Abs.4 BNatschG).

Nach § 2 Abs. 4 der Vereinbarung erfolgen Planung und Umsetzung des Projektes kooperativ und nicht einseitig-hoheitlich. Die Teilnahme an allen Maßnahmen ist freiwillig.

Unter Berücksichtigung dessen geht die Verwaltung davon aus, dass die somit in der Vereinbarung verankerte Aussage des Kreises, dass einseitige hoheitliche Anordnungen und Ausweisungen nicht in Betracht kommen, belastbar ist.

Zu Frage 6.15: Diese Frage kann beim derzeitigen Stand nur generalisierend beantwortet werden. Sofern mit „Nutzbarkeit“ die land- und forstwirtschaftliche Nutzung gemeint ist, geht die Verwaltung angesichts der Freiwilligkeit der Maßnahmen davon aus, dass die Eigentümer der Flächen bei Umsetzung eines Vertragsnaturschutzes ihre wirtschaftlichen Interessen wahren und in eigenem Ermessen abwägen können. Ähnliches gilt für die Erholungsnutzung – davon ausgehend, dass unangemessene Einschränkungen nicht das Einvernehmen der Gemeinde finden werden.

2. Verwaltungsvereinbarung und Projektteilnahme:

Der Entwurf der Verwaltungsvereinbarung wurde an zwei Stellen nochmals geändert. Die Änderungen sind in der beigefügten Fassung vom 07.07.2011 markiert. Zum einen wurde der Begriff „Kerngebiete“ in § 1 definiert, zum anderen wurde die im Oktober 2010 kalkulierte Gesamtsumme für die Projektlaufzeit insgesamt hinzugefügt (12 Mio. €).

Sofern man die Teilnahme der Gemeinde Eitorf an dem Projekt befürwortet, wäre für einen geordneten und plangemäßen Projektablauf nunmehr der entsprechende Grundsatzbeschluss zu fassen. Alle anderen Städte und Gemeinden haben bereits grundsätzlich der Teilnahme an dem Projekt zugestimmt. Die Stadt Königswinter hat ihre grundsätzliche Teilnahme am Projekt bereits ebenfalls beschlossen, lediglich über die Verwaltungsvereinbarung wird in der nach den Sommerferien folgenden Sitzung beraten.

Da es um eine Grundsatzentscheidung geht, kann die dieser zugrunde liegende Abwägung auch nur von grundsätzlichen Erwägungen getragen sein. Wenn man der Auffassung ist, dass die derzeitig in der Gemeinde bestehenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete zuzüglich geschützter Einzelbiotope und ökologischer Ausgleichsflächen dem Arten- und Landschaftsschutz hinreichend Rechnung tragen und auch die bestehenden gesetzlichen Instrumente für eine im Einzelfall erforderliche Weiterentwicklung ausreichen, empfiehlt sich die Teilnahme am Projekt nicht.

Sofern man in dem Chance Natur-Projekt eine Möglichkeit sieht, die letztgenannte Weiterentwicklung sinnvoller zu betreiben und zudem in einer neuen Art von Projektentwicklung einschließlich eines nicht unerheblichen Mittelflusses in die Region die Möglichkeit sieht, in einem ausgewogenen Kompromiss zwischen den unterschiedlichen Interessen eine nachhaltige Entwicklung des Arten- und Landschaftsschutzes zu betreiben, empfiehlt sich die Teilnahme.

In beiden Fällen sieht sich die Verwaltung gehalten, vorsorglich auf bei Projektansatz bereits vorhandene Planungsinteressen hinzuweisen, woraus sich der Zusatz zu Beschlussvorschlag Nr. 2 a) ergibt, der sich als Bedingung wie auch Auftrag bei der im weiteren Projektgang erfolgenden Kerngebietsbetrachtung versteht.

Anlage(n)

Anlage 1: Schreiben des Rhein-Sieg-Kreises vom 20.7.2011
Anlage 2: Beantwortung des Fragenkataloges der Fraktion Freie und Linke im Stadtrat Königswinter
Anlage 3: Anlage Verwaltungsvereinbarung